

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 12

München, den 30. September 2015

70. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Tarifrecht	
01.09.2015	2034.1.1-F Zwölfte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2600 - 3/3 -	222
24.08.2015	2034.1.1-F, 2034.1.2-F Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2600 - 1/14 -	227
24.08.2015	2034.1.1-F, 2034.3.1-F, 2034.3.2-F Tarifverträge für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten im öffentlichen Dienst der Länder - Az.: 25 - P 2518 - 1/2 -	254
	Vorschlagswesen	
07.09.2015	Belohnungen für Verbesserungsvorschläge - Az. 66 - O 1020 - 1/214 -	258
	Stellenausschreibung	
	Ausschreibung der Stelle des Präsidenten des Finanzgerichts Nürnberg	262

Wichtiger Hinweis zur Datenbank BAYERN-RECHT

Nach einer europaweiten Ausschreibung wird ab 1. Januar 2016 der Münchner Verlag C.H. Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen. Das heißt: **Ab 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank abgeschaltet und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet. Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich.**

Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht werden das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht sowie wichtige Teile des Rechts der anderen Bundesländer zur Verfügung stehen. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen wird recherchierbar sein. Ein umfangreiches Schulungskonzept und die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestrutturen werden zu einem reibungslosen Übergang beitragen.

Tarifrecht

2034.1.1-F

Zwölfte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 1. September 2015, Az.: 25 - P 2600 - 3/3

Abschnitt I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl. S. 194, StAnz. Nr. 44), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. April 2015 (FMBl. S. 91, StAnz. Nr. 17, berichtigt Nr. 18), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 8 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Mit dem außertariflichen Entgelt ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit verbunden, die für vergleichbare Beamte des Freistaates Bayern jeweils maßgebend ist.“
2. Anlage 4 wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlage 4 neu gefasst.
3. Anlage 5 wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlage 5 neu gefasst.

Abschnitt II

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Anlage 4

**Arbeitsvertrag für außertariflich Beschäftigte,
die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden**

Zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch

.....(Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

.....(Beschäftigte/Beschäftigter)

wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr wird ab
auf unbestimmte Zeit als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter eingestellt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Arbeitgeber hieran gebunden ist. Die Vorschriften der §§ 6 bis 10, 12 bis 20 und 30 bis 32 TV-L finden keine Anwendung.

§ 3

Die Probezeit beträgt nach § 2 Abs. 4 TV-L sechs Monate.

**Arbeitsvertrag für außertariflich Beschäftigte,
die befristet eingestellt werden¹**

Zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

..... (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr wird ab
als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter eingestellt.

Das Arbeitsverhältnis ist befristet

- bis zum²
- bis zum Erreichen folgenden Zweckes
„“²
längstens bis zum

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Arbeitgeber hieran gebunden ist. Die Vorschriften der §§ 6 bis 10, 12 bis 20 und 31 bis 32 TV-L finden keine Anwendung.

§ 3

- (1) Die Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L beträgt sechs Monate.²
 Die Probezeit beträgt nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L sechs Wochen.^{2,3}
- (2) Für die Kündigung des befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L.

§ 4

- (1) Frau/Herr erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe von monatlich €. Dieses Entgelt erhöht sich um den von den Tarifvertragsparteien für Entgeltgruppe 15 TV-L jeweils festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach derjenigen Wochenarbeitszeit, die für vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern jeweils maßgebend ist. Durch das außertarifliche Entgelt sind Mehrarbeit und Überstunden bis zu der nach dem Arbeitszeitgesetz zulässigen wöchentlichen Höchstarbeitszeit (derzeit: 48 Stunden) abgegolten.

§ 5

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 6

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Für den Arbeitgeber)

.....
 (Beschäftigte/Beschäftigter)

1 Dieses Muster gilt für befristete Arbeitsverhältnisse mit und ohne sachlichen Grund.

2 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

3 Nach § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit. Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund gelten die ersten sechs Wochen als Probezeit (§ 30 Abs. 4 TV-L).

2034.1.1-F, 2034.1.2-F

**Tarifverträge
für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
im öffentlichen Dienst der Länder**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 24. August 2015, Az.: 25 - P 2600 - 1/14

Abschnitt I

Nachstehend wird Folgendes zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 28. März 2015 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 5, 6; StAnz. Nr. 48), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 9. März 2013 (FMBl. S. 218, 219; StAnz. Nr. 25),
2. Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. März 2015 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 5, 38; StAnz. Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 9. März 2013 (FMBl. S. 218, 220; StAnz. Nr. 25) und
3. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. März 2015 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 5, 94; StAnz. Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 9. März 2013 (FMBl. S. 218, 243; StAnz. Nr. 25).

Die Änderungstarifverträge wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, und
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundestarifkommission.

Abschnitt II

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge) bzw. stehen im Internet als Download

(www.stmf.bayern.de/download/entwvtuel2006/tarifvertrag.zip)

zur Verfügung.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in
den TV-L
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Länder)**

vom 28. März 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TVÜ-Länder**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2015 um 2,1 v. H. und ab 1. März 2016 um 2,45 v. H.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die besonderen Tabellenwerte betragen

- a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.867,89	2.065,64	2.141,26	2.234,33	2.298,30	2.350,63

- b) ab 1. März 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.942,89	2.140,64	2.216,26	2.309,33	2.373,30	2.425,63 ¹

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.816,32	4.019,89	4.374,67	4.735,28	5.287,81

b) ab 1. März 2016

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.904,10	4.112,35	4.475,29	4.844,19	5.409,43"

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.183,13	5.753,10	6.294,01	6.648,80	6.736,05

b) ab 1. März 2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.302,34	5.885,42	6.438,77	6.801,72	6.890,98"

3. Die Protokollerklärung zu § 20 wird wie folgt gefasst:

"Protokollerklärung zu § 20:

Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen

in den Entgeltgruppen	vom 1.3.2015 bis 29.2.2016	ab 1.3.2016
	Euro	Euro
5 bis 8	12,80	6,40
9 bis 13	14,40	7,20"

4. In § 29 werden die Absätze 1 und 2 und im verbleibenden Text die Absatzbezeichnung "(3)" gestrichen.

5. In § 30 Absatz 4 wird das Datum "31. Dezember 2014" durch das Datum "31. Dezember 2016" ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nummer 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. März 2015

Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

vom 28. März 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabellen

Die gekündigten Anlagen B bis D in Teil C des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 9. März 2013 werden für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV-L

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil A. Allgemeiner Teil nach der Angabe zu § 38 folgende Angabe eingefügt:

"§ 38a Übergangsvorschrift zu § 1 Absatz 2 Buchstabe j"

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

"j) künstlerisches Theaterpersonal, Orchestermusikerinnen/Orchestermusiker sowie technisches Leitungspersonal und technisches Theaterpersonal nach Maßgabe der hierzu vereinbarten Protokollerklärungen,"

b) Nach Buchstabe p werden folgende Protokollerklärungen eingefügt:

"Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 2 Buchstabe j:

1. ¹Technisches Leitungspersonal umfasst technische Direktorinnen/ Direktoren, Leiterinnen/ Leiter der Ausstattungswerkstätten, des Beleuchtungswesens, der Bühnenplastikerwerkstatt, des Kostümwesens/der Kostümabteilung, des Malsaals, der Tontechnik sowie Chefmaskenbildnerinnen/Chefmaskenbildner. ²Für die benannten Funktionen kann in den Theatern je künstlerischer Sparte jeweils nur eine Beschäftigte/ein Beschäftigter bestellt werden.

2. Unter den TV-L fallen Bühnenarbeiterinnen/Bühnenarbeiter sowie Kosmetikerinnen/Kosmetiker, Rüstmeisterinnen/Rüstmeister, Schlosserinnen/Schlosser, Schneiderinnen/Schneider, Schuh-

macherinnen/Schumacher, Tapeziererinnen/Tapezierer, Tischlerinnen/Tischler einschließlich jeweils der Meisterinnen/Meister in diesen Berufen, Orchesterwartinnen/Orchesterwarte, technische Zeichnerinnen/Zeichner und Waffenmeisterinnen/Waffenmeister.

3. In der Regel unter den TV-L fallen Beleuchterinnen/Beleuchter, Beleuchtungsmeisterinnen/Beleuchtungsmeister, Bühnenmeisterinnen/Bühnenmeister, Garderobieren/Garderobiers bzw. Ankleiderinnen/Ankleider, Gewandmeisterinnen/Gewandmeister, Requisitenmeisterinnen/Requisitenmeister, Requisiteurinnen/Requisiteure, Seitenmeisterinnen/Seitenmeister, Tonmeisterinnen/Tonmeister, Tontechnikerinnen/Tontechniker und Veranstaltungstechnikerinnen / Veranstaltungstechniker.
 4. In der Regel nicht unter den TV-L fallen Inspektorinnen/Inspektoren, Kostümmalerinnen/Kostümmaler, Maskenbildnerinnen/Maskenbildner, Oberinspektorinnen/Oberinspektoren, Theatermalerinnen/Theatermaler und Theaterplastikerinnen/Theaterplastiker.“
3. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 “2Sie betragen
- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 29,94 Euro ab 1. März 2015,
 - 30,67 Euro ab 1. März 2016,
 - b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 59,84 Euro ab 1. März 2015,
 - 61,31 Euro ab 1. März 2016.“
4. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 “1Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost im Kalenderjahr				
		2015	2016	2017	2018	ab 2019
E 1 bis E 8	95 v.H.	76,2 v.H.	80,9 v.H.	85,6 v.H.	90,3 v.H.	95 v.H.
E 9 bis E 11	80 v.H.	64 v.H.	68 v.H.	72 v.H.	76 v.H.	80 v.H.
E 12 bis E 13	50 v.H.	46 v.H.	47 v.H.	48 v.H.	49 v.H.	50 v.H.
E 14 bis E 15	35 v.H.	31 v.H.	32 v.H.	33 v.H.	34 v.H.	35 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“

5. Die Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem bisherigen Text wird die Satzbezeichnung “1“ vorangestellt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 “2Der Erhöhungssatz beträgt für
 - vor dem 1. März 2015 zustehende Entgeltbestandteile 1,89 v. H. und
 - vor dem 1. März 2016 zustehende Entgeltbestandteile 2,21 v. H. “

6. § 27 Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:
 “; maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“
7. In § 33 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „oder § 236a“ durch die Angabe “, § 236a oder § 236b“ ersetzt.
8. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

“§ 38a

Übergangsvorschrift zu § 1 Absatz 2 Buchstabe j

1Auf technisches Theaterpersonal mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit, mit dem am 31. Mai 2015 arbeitsvertraglich eine überwiegend künstlerische Tätigkeit vereinbart ist, findet § 1 Absatz 2 Buchstabe j in der bis zum 31. Mai 2015 geltenden Fassung für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter Anwendung. 2Auf technisches Theaterpersonal, mit dem am 31. Mai 2015 arbeitsvertraglich die Anwendung des TV-L vereinbart ist, findet der TV-L unabhängig von § 1 Absatz 2 Buchstabe j in der ab dem 1. Juni 2015 geltenden Fassung für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter Anwendung. 3Als ununterbrochen fortbestehend gilt das Arbeitsverhältnis auch, wenn im beiderseitigen Einvernehmen an ein befristetes Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung ein neues Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber abgeschlossen wird.“

9. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c werden die Wörter “, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe g wird das Datum “31. Dezember 2014“ durch das Datum “31. Dezember 2016“ ersetzt.
10. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wie folgt gefasst:
 “3. Der Einsatzzuschlag beträgt
 - 18,74 Euro ab 1. März 2015,
 - 19,17 Euro ab 1. März 2016.“
 - b) In Nr. 5 Ziffer 1 werden in § 8 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz Buchstabe b die Angabe “1,28€“ durch die Angabe “20 v. H.“ und im 2. Halbsatz die Wörter “Buchstaben a und c bis e“ durch die Wörter “Buchstaben a bis e“ ersetzt.
 - c) In Nr. 22 Ziffer 1 wird in § 33 Abs. 4 Satz 1 die Angabe „oder § 236a“ durch die Angabe “, § 236a oder § 236b“ ersetzt.
11. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 3 Absatz 10 wie folgt gefasst:
 “3. Der Einsatzzuschlag beträgt
 - 18,74 Euro ab 1. März 2015,
 - 19,17 Euro ab 1. März 2016.“
 - b) In Nr. 6 Ziffer 1 werden in § 8 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz Buchstabe b die Angabe “1,28€“ durch die Angabe “20 v. H.“ und im 2. Halbsatz die Wörter “Buchstaben a und c bis e“ durch die Wörter “Buchstaben a bis e“ ersetzt.
 - c) In Nr. 9 Ziffer 1 wird in § 33 Abs. 4 Satz 1 die Angabe “oder § 236a“ durch die Angabe “, § 236a oder § 236b“ ersetzt.

12. In § 43 Nr. 5 Ziffer 1 wird § 8 Absatz 1 Satz 2 wie folgt geändert:
- Im 1. Halbsatz wird Buchstabe b wie folgt gefasst:
"b) für Nacharbeit 20 v. H.,"
 - Im 2. Halbsatz werden die Wörter "Buchstaben a, b 2. Alternative und c bis e" durch die Wörter "Buchstaben a bis e" ersetzt.
13. § 45 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Diese Sonderregelungen gelten für die Beschäftigten in Theatern und Bühnen."
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) - aufgehoben -"
 - In Absatz 3 werden vor den Wörtern "gesondert vereinbart" die Wörter "abweichend von Protokollerklärung Nr. 3 zu § 1 Absatz 2 Buchstabe j" eingefügt.
14. In § 50 Nr. 2 wird Absatz 3a wie folgt geändert:
- Dem bisherigen Text wird die Satzbezeichnung "1" vorangestellt.
 - Es wird folgender Satz 2 angefügt:
"2Der Zusatzurlaub nach Satz 1 gilt nicht als Zusatzurlaub im Sinne von Absatz 4."
15. In Anlage A Teil II Abschnitt 19 wird die Vorbemerkung wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter "Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV)" durch die Wörter "Befähigungen der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung – See-BV)" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Hierbei wird unterschieden in Befähigungszeugnisse ohne Einschränkungen (§ 29 Absatz 1, § 33 Absatz 1 Nummern 1 Buchstabe a und 2 Buchstabe a sowie § 38 Absatz 1 See-BV) und Befähigungszeugnisse mit Einschränkungen (§ 29 Absatz 2, § 33 Absatz 1 Nummern 1 Buchstabe b und 2 Buchstabe b, § 33 Absatz 2 sowie § 38 Absatz 2 See-BV)."
16. Die Anlagen B bis F werden durch die Anlagen B bis F dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- § 2 Nummer 15 mit Wirkung vom 1. Juni 2014,
- § 2 Nummern 3, 9 Buchstabe b, 10 Buchstaben a und b, 11 Buchstaben a und b, 12 und 16 mit Wirkung vom 1. März 2015 und
- § 2 Nummern 1, 2, 8 und 13 am 1. Juni 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. März 2015

Anlage B**Anlage B zum TV-L****Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15**

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.118,75	4.566,61	4.735,28	5.334,35	5.788,02	
14	3.729,09	4.136,20	4.374,67	4.735,28	5.287,81	
13	3.438,28	3.816,32	4.019,89	4.415,39	4.962,10	
12	3.083,48	3.420,82	3.897,74	4.316,51	4.857,41	
11	2.978,79	3.298,69	3.537,14	3.897,74	4.421,21	
10	2.868,29	3.182,35	3.420,82	3.659,28	4.112,96	
9	2.536,75	2.810,11	2.949,71	3.333,58	3.636,03	
8	2.373,90	2.629,82	2.746,13	2.856,65	2.978,79	3.054,40
7	2.222,68	2.461,14	2.618,18	2.734,50	2.827,58	2.908,98
6	2.181,97	2.414,61	2.530,94	2.647,27	2.722,87	2.804,29
5	2.088,90	2.309,92	2.426,25	2.536,75	2.624,00	2.682,16
4	1.984,21	2.199,43	2.344,82	2.426,25	2.507,68	2.560,01
3	1.955,13	2.164,52	2.222,68	2.315,74	2.391,35	2.455,32
2	1.803,91	1.995,84	2.054,02	2.112,17	2.245,94	2.385,54
1	Je 4 Jahre	1.606,17	1.635,23	1.670,13	1.705,04	1.792,28

Anlage B

Anlage B zum TV-L

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

- Gültig ab 1. März 2016 -

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.213,48	4.671,64	4.844,19	5.457,04	5.921,14	
14	3.814,86	4.231,33	4.475,29	4.844,19	5.409,43	
13	3.517,36	3.904,10	4.112,35	4.516,94	5.076,23	
12	3.158,48	3.499,50	3.987,39	4.415,79	4.969,13	
11	3.053,79	3.374,56	3.618,49	3.987,39	4.522,90	
10	2.943,29	3.257,35	3.499,50	3.743,44	4.207,56	
9	2.611,75	2.885,11	3.024,71	3.410,25	3.719,66	
8	2.448,90	2.704,82	2.821,13	2.931,65	3.053,79	3.129,40
7	2.297,68	2.536,14	2.693,18	2.809,50	2.902,58	2.983,98
6	2.256,97	2.489,61	2.605,94	2.722,27	2.797,87	2.879,29
5	2.163,90	2.384,92	2.501,25	2.611,75	2.699,00	2.757,16
4	2.059,21	2.274,43	2.419,82	2.501,25	2.582,68	2.635,01
3	2.030,13	2.239,52	2.297,68	2.390,74	2.466,35	2.530,32
2	1.878,91	2.070,84	2.129,02	2.187,17	2.320,94	2.460,54
1	Je 4 Jahre	1.681,17	1.710,23	1.745,13	1.780,04	1.867,28

Anlage C

Anlage C zum TV-L

<p>Entgelttabelle für Pflegekräfte</p> <p>- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -</p>

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.897,74	4.316,51	4.857,41	
11b				3.897,74	4.421,21	
11a			3.537,14	3.897,74	4.421,21	
10a			3.420,82	3.659,28	4.112,96	
9d			3.333,58	3.636,03	3.874,48	
9c			3.240,52	3.467,35	3.682,53	
9b			2.949,71	3.333,58	3.467,35	
9a			2.949,71	3.054,40	3.240,52	
8a	2.461,14	2.618,18	2.746,13	2.856,65	3.054,40	3.240,52
7a	2.280,84	2.461,14	2.618,18	2.856,65	2.978,79	3.100,92
4a	2.042,39	2.199,43	2.344,82	2.647,27	2.722,87	2.868,29
3a	1.955,13	2.164,52	2.222,68	2.315,74	2.391,35	2.560,01

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 239,39 Euro.

Anlage C zum TV-L

Entgelttabelle für Pflegekräfte

- Gültig ab 1. März 2016 -

Entgelt- gruppe KR	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			3.987,39	4.415,79	4.969,13	
11b				3.987,39	4.522,90	
11a			3.618,49	3.987,39	4.522,90	
10a			3.499,50	3.743,44	4.207,56	
9d			3.410,25	3.719,66	3.963,59	
9c			3.315,52	3.547,10	3.767,23	
9b			3.024,71	3.410,25	3.547,10	
9a			3.024,71	3.129,40	3.315,52	
8a	2.536,14	2.693,18	2.821,13	2.931,65	3.129,40	3.315,52
7a	2.355,84	2.536,14	2.693,18	2.931,65	3.053,79	3.175,92
4a	2.117,39	2.274,43	2.419,82	2.722,27	2.797,87	2.943,29
3a	2.030,13	2.239,52	2.297,68	2.390,74	2.466,35	2.635,01

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 244,90 Euro.

Anlage D

Anlage D zum TV-L

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des § 41 TV-L**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.374,67 im 1. Jahr	4.618,94 im 2. Jahr	4.793,44 im 3. Jahr	5.095,88 im 4. Jahr	5.456,49 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.753,10 ab dem 1. Jahr	6.230,03 ab dem 4. Jahr	6.648,80 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	7.189,71 ab dem 1. Jahr	7.608,47 ab dem 4. Jahr	8.207,54 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	8.446,02 ab dem 1. Jahr	9.045,07 ab dem 4. Jahr	9.522,00 ab dem 7. Jahr		

Anlage D zum TV-L

<p>Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des § 41 TV-L</p> <p>Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden</p> <p>- Gültig ab 1. März 2016 -</p>

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.475,29 im 1. Jahr	4.725,18 im 2. Jahr	4.903,69 im 3. Jahr	5.213,09 im 4. Jahr	5.581,99 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.885,42 ab dem 1. Jahr	6.373,32 ab dem 4. Jahr	6.801,72 ab dem 7. Jahr		
Ä 3	7.355,07 ab dem 1. Jahr	7.783,46 ab dem 4. Jahr	8.396,31 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	8.640,28 ab dem 1. Jahr	9.253,11 ab dem 4. Jahr	9.741,01 ab dem 7. Jahr		

Anlage E**Anlage E zum TV-L****Bereitschaftsdienstentgelte**

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
VergGr. I	36,14	34,79
VergGr. Ia	33,12	31,87
VergGr. Ib	30,49	29,33
VergGr. IIa	27,92	26,84
VergGr. III	25,22	24,25
VergGr. IVa	23,20	22,32
VergGr. IVb	21,36	20,53
VergGr. Va/b	20,60	19,81
VergGr. Vc	19,57	18,85
VergGr. VIb	18,17	17,49
VergGr. VII	17,05	16,41
VergGr. VIII	16,03	15,42
VergGr. IXa	15,43	14,86
VergGr. IXb	15,13	14,57
VergGr. X	14,37	13,85

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Kr. XIII	30,01	28,88
Kr. XII	27,65	26,61
Kr. XI	26,08	25,11
Kr. X	24,51	23,60
Kr. IX	23,11	22,21
Kr. VIII	22,69	21,82
Kr. VII	21,41	20,60
Kr. VI	20,76	19,98
Kr. Va	19,99	19,23
Kr. V	19,46	18,69
Kr. IV	18,49	17,79
Kr. III	17,52	16,87
Kr. II	16,67	16,05
Kr. I	15,93	15,33

C.
**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet**

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

Lohngruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Lgr. 9	20,29	19,51
Lgr. 8a	19,85	19,09
Lgr. 8	19,41	18,66
Lgr. 7a	18,99	18,29
Lgr. 7	18,57	17,87
Lgr. 6a	18,17	17,49
Lgr. 6	17,79	17,09
Lgr. 5a	17,39	16,74
Lgr. 5	17,01	16,37
Lgr. 4a	16,64	16,02
Lgr. 4	16,27	15,65
Lgr. 3a	15,93	15,33
Lgr. 3	15,58	14,99
Lgr. 2a	15,23	14,67
Lgr. 2	14,91	14,33
Lgr. 1a	14,60	14,02
Lgr. 1	14,26	13,71

Anlage E

Anlage E zum TV-L

Bereitschaftsdienstentgelte

(zu § 8 Abs. 6 Buchstabe e Satz 1 in der Fassung des § 42 Nr. 6 und des § 43 Nr. 5)

A.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O richtet

- Gültig ab 1. März 2016 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
VergGr. I	37,03	35,64
VergGr. Ia	33,93	32,65
VergGr. Ib	31,24	30,05
VergGr. IIa	28,60	27,50
VergGr. III	25,84	24,84
VergGr. IVa	23,77	22,87
VergGr. IVb	21,88	21,03
VergGr. Va/b	21,10	20,30
VergGr. Vc	20,05	19,31
VergGr. VIb	18,62	17,92
VergGr. VII	17,47	16,81
VergGr. VIII	16,42	15,80
VergGr. IXa	15,81	15,22
VergGr. IXb	15,50	14,93
VergGr. X	14,72	14,19

B.
Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach der Anlage 1 b zum BAT/BAT-O richtet

- Gültig ab 1. März 2016 -

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Kr. XIII	30,75	29,59
Kr. XII	28,33	27,26
Kr. XI	26,72	25,73
Kr. X	25,11	24,18
Kr. IX	23,68	22,75
Kr. VIII	23,25	22,35
Kr. VII	21,93	21,10
Kr. VI	21,27	20,47
Kr. Va	20,48	19,70
Kr. V	19,94	19,15
Kr. IV	18,94	18,23
Kr. III	17,95	17,28
Kr. II	17,08	16,44
Kr. I	16,32	15,71

C.
**Beschäftigte, deren Eingruppierung
sich nach dem MTArb/MTArb-O richtet**

- Gültig ab 1. März 2016 -

Lohngruppe	Tarifgebiet West €	Tarifgebiet Ost €
Lgr. 9	20,79	19,99
Lgr. 8a	20,34	19,56
Lgr. 8	19,89	19,12
Lgr. 7a	19,46	18,74
Lgr. 7	19,02	18,31
Lgr. 6a	18,62	17,92
Lgr. 6	18,23	17,51
Lgr. 5a	17,82	17,15
Lgr. 5	17,43	16,77
Lgr. 4a	17,05	16,41
Lgr. 4	16,67	16,03
Lgr. 3a	16,32	15,71
Lgr. 3	15,96	15,36
Lgr. 2a	15,60	15,03
Lgr. 2	15,28	14,68
Lgr. 1a	14,96	14,36
Lgr. 1	14,61	14,05

Anlage F**Anlage F zum TV-L****Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelten Zulagen**

- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	144,65
2	136,44
3	126,56
4	119,37
5	115,73
6	112,85
7	102,33
8	101,57
9	89,53
10	77,38
11	53,43

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	102,00
2	88,45
3	139,09
4	122,98
5	116,26
6	110,08

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	149,40
2	255,75

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,40
2	479,00	
3	444,48	
4	412,19	
5	382,23	
6	354,64	
7	329,12	

Anlage F**Anlage F zum TV-L****Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
geregelten Zulagen**

- Gültig ab 1. März 2016 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	147,98
2	139,58
3	129,47
4	122,12
5	118,39
6	115,45
7	104,68
8	103,91
9	91,59
10	79,16
11	54,66

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

¹Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	Euro/Monat
1	104,35
2	90,48
3	142,29
4	125,81
5	118,93
6	112,61

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	152,84
2	261,63

IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

betragen

Nr. der Zulage	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,43
2	490,02	
3	454,70	
4	421,67	
5	391,02	
6	362,80	
7	336,69	

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer der Länder
(Pkw-Fahrer-TV-L)**

vom 28. März 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 3 werden durch die Anlagen 1 bis 3 dieses Änderungstarifvertrages ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. März 2015

Anlage 1

Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L

<p>Pauschalentgelt (monatlich in Euro)</p> <p>für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes</p> <p>- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -</p>
--

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.612,37	1. - 10. Jahr	2.560,01
	5. - 8. Jahr	2.664,72		
	9. - 12. Jahr	2.740,32	11. - 15. Jahr	2.740,32
	ab 13. Jahr	2.815,94	ab 16. Jahr	2.815,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.874,08	1. - 10. Jahr	2.810,11
	5. - 8. Jahr	2.926,43		
	9. - 12. Jahr	3.002,04	11. - 15. Jahr	3.002,04
	ab 13. Jahr	3.077,67	ab 16. Jahr	3.077,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.159,10	1. - 10. Jahr	3.083,48
	5. - 8. Jahr	3.211,43		
	9. - 12. Jahr	3.287,05	11. - 15. Jahr	3.287,05
	ab 13. Jahr	3.368,47	ab 16. Jahr	3.368,47
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.467,35	1. - 10. Jahr	3.380,10
	5. - 8. Jahr	3.519,68		
	9. - 12. Jahr	3.595,30	11. - 15. Jahr	3.595,30
	ab 13. Jahr	3.670,92	ab 16. Jahr	3.670,92
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.787,25	1. - 10. Jahr	3.688,37
	5. - 8. Jahr	3.839,57		
	9. - 12. Jahr	3.915,20	11. - 15. Jahr	3.915,20
	ab 13. Jahr	3.990,80	ab 16. Jahr	3.990,80

Anlage 1

Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L

<p>Pauschalentgelt (monatlich in Euro)</p> <p>für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes</p> <p>- Gültig ab 1. März 2016 -</p>
--

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.687,37	1. - 10. Jahr	2.635,01
	5. - 8. Jahr	2.739,72		
	9. - 12. Jahr	2.815,32	11. - 15. Jahr	2.815,32
	ab 13. Jahr	2.890,94	ab 16. Jahr	2.890,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.949,08	1. - 10. Jahr	2.885,11
	5. - 8. Jahr	3.001,43		
	9. - 12. Jahr	3.077,04	11. - 15. Jahr	3.077,04
	ab 13. Jahr	3.152,67	ab 16. Jahr	3.152,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.234,10	1. - 10. Jahr	3.158,48
	5. - 8. Jahr	3.286,43		
	9. - 12. Jahr	3.362,65	11. - 15. Jahr	3.362,65
	ab 13. Jahr	3.445,94	ab 16. Jahr	3.445,94
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.547,10	1. - 10. Jahr	3.457,84
	5. - 8. Jahr	3.600,63		
	9. - 12. Jahr	3.677,99	11. - 15. Jahr	3.677,99
	ab 13. Jahr	3.755,35	ab 16. Jahr	3.755,35
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.874,36	1. - 10. Jahr	3.773,20
	5. - 8. Jahr	3.927,88		
	9. - 12. Jahr	4.005,25	11. - 15. Jahr	4.005,25
	ab 13. Jahr	4.082,59	ab 16. Jahr	4.082,59

Anlage 2

Anlage 2 zum Pkw-Fahrer-TV-L

<p>Pauschalentgelt (monatlich in Euro)</p> <p>für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg</p> <p>- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -</p>

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte		
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
		E 4	E 5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.612,37		1. - 10. Jahr	2.560,01
	5. - 8. Jahr	2.664,72			
	9. - 12. Jahr	2.740,32		11. - 15. Jahr	2.740,32
	ab 13. Jahr	2.815,94	2.943,89	ab 16. Jahr	2.815,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.874,08		1. - 10. Jahr	2.810,11
	5. - 8. Jahr	2.926,43			
	9. - 12. Jahr	3.002,04		11. - 15. Jahr	3.002,04
	ab 13. Jahr	3.077,67	3.211,43	ab 16. Jahr	3.077,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.159,10		1. - 10. Jahr	3.083,48
	5. - 8. Jahr	3.211,43			
	9. - 12. Jahr	3.287,05		11. - 15. Jahr	3.287,05
	ab 13. Jahr	3.368,47	3.513,87	ab 16. Jahr	3.368,47
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.467,35		1. - 10. Jahr	3.380,10
	5. - 8. Jahr	3.519,68			
	9. - 12. Jahr	3.595,30		11. - 15. Jahr	3.595,30
	ab 13. Jahr	3.670,92	3.833,76	ab 16. Jahr	3.670,92
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.787,25		1. - 10. Jahr	3.688,37
	5. - 8. Jahr	3.839,57			
	9. - 12. Jahr	3.915,20		11. - 15. Jahr	3.915,20
	ab 13. Jahr	3.990,80	4.054,78	ab 16. Jahr	3.990,80

Anlage 2

Anlage 2 zum Pkw-Fahrer-TV-L

<p>Pauschalentgelt (monatlich in Euro)</p> <p>für Fahrer/Fahrerinnen der Freien und Hansestadt Hamburg</p> <p>- Gültig ab 1. März 2016 -</p>

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte			Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe		Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
		E 4	E 5		
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.687,37		1. - 10. Jahr	2.635,01
	5. - 8. Jahr	2.739,72			
	9. - 12. Jahr	2.815,32		11. - 15. Jahr	2.815,32
	ab 13. Jahr	2.890,94	3.018,89	ab 16. Jahr	2.890,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.949,08		1. - 10. Jahr	2.885,11
	5. - 8. Jahr	3.001,43			
	9. - 12. Jahr	3.077,04		11. - 15. Jahr	3.077,04
	ab 13. Jahr	3.152,67	3.286,43	ab 16. Jahr	3.152,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.234,10		1. - 10. Jahr	3.158,48
	5. - 8. Jahr	3.286,43			
	9. - 12. Jahr	3.362,65		11. - 15. Jahr	3.362,65
	ab 13. Jahr	3.445,94	3.594,69	ab 16. Jahr	3.445,94
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.547,10		1. - 10. Jahr	3.457,84
	5. - 8. Jahr	3.600,63			
	9. - 12. Jahr	3.677,99		11. - 15. Jahr	3.677,99
	ab 13. Jahr	3.755,35	3.921,94	ab 16. Jahr	3.755,35
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.874,36		1. - 10. Jahr	3.773,20
	5. - 8. Jahr	3.927,88			
	9. - 12. Jahr	4.005,25		11. - 15. Jahr	4.005,25
	ab 13. Jahr	4.082,59	4.148,04	ab 16. Jahr	4.082,59

Anlage 3

Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV-L

<p>Pauschalentgelt (monatlich in Euro)</p> <p>für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen</p> <p>- Gültig vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016 -</p>

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.612,37	1. - 10. Jahr	2.560,01
	5. - 8. Jahr	2.664,72		
	9. - 12. Jahr	2.740,32	11. - 15. Jahr	2.740,32
	ab 13. Jahr	2.815,94	ab 16. Jahr	2.815,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	2.874,08	1. - 10. Jahr	2.810,11
	5. - 8. Jahr	2.926,43		
	9. - 12. Jahr	3.002,04	11. - 15. Jahr	3.002,04
	ab 13. Jahr	3.077,67	ab 16. Jahr	3.077,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.159,10	1. - 10. Jahr	3.083,48
	5. - 8. Jahr	3.211,43		
	9. - 12. Jahr	3.287,05	11. - 15. Jahr	3.287,05
	ab 13. Jahr	3.368,47	ab 16. Jahr	3.368,47
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	3.467,35	1. - 10. Jahr	3.380,10
	5. - 8. Jahr	3.519,68		
	9. - 12. Jahr	3.595,30	11. - 15. Jahr	3.595,30
	ab 13. Jahr	3.670,92	ab 16. Jahr	3.670,92
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.787,25	1. - 10. Jahr	3.688,37
	5. - 8. Jahr	3.839,57		
	9. - 12. Jahr	3.915,20	11. - 15. Jahr	3.915,20
	ab 13. Jahr	3.990,80	ab 16. Jahr	3.990,80

Anlage 3

Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV-L

<p>Pauschalentgelt (monatlich in Euro)</p> <p>für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen</p> <p>- Gültig ab 1. März 2016 -</p>

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 174 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	2.687,37	1. - 10. Jahr	2.635,01
	5. - 8. Jahr	2.739,72		
	9. - 12. Jahr	2.815,32	11. - 15. Jahr	2.815,32
	ab 13. Jahr	2.890,94	ab 16. Jahr	2.890,94
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	2.949,08	1. - 10. Jahr	2.885,11
	5. - 8. Jahr	3.001,43		
	9. - 12. Jahr	3.077,04	11. - 15. Jahr	3.077,04
	ab 13. Jahr	3.152,67	ab 16. Jahr	3.152,67
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.234,10	1. - 10. Jahr	3.158,48
	5. - 8. Jahr	3.286,43		
	9. - 12. Jahr	3.362,65	11. - 15. Jahr	3.362,65
	ab 13. Jahr	3.445,94	ab 16. Jahr	3.445,94
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Std.	1. - 4. Jahr	3.547,10	1. - 10. Jahr	3.457,84
	5. - 8. Jahr	3.600,63		
	9. - 12. Jahr	3.677,99	11. - 15. Jahr	3.677,99
	ab 13. Jahr	3.755,35	ab 16. Jahr	3.755,35
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.874,36	1. - 10. Jahr	3.773,20
	5. - 8. Jahr	3.927,88		
	9. - 12. Jahr	4.005,25	11. - 15. Jahr	4.005,25
	ab 13. Jahr	4.082,59	ab 16. Jahr	4.082,59

2034.1.1-F, 2034.3.1-F, 2034.3.2-F**Tarifverträge
für Auszubildende und
Praktikantinnen/Praktikanten im
öffentlichen Dienst der Länder****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat****vom 24. August 2015, Az.: 25 - P 2518 - 1/2**

I.

Nachstehend wird Folgendes zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungsstarifvertrag Nr. 6 vom 28. März 2015 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 112, StAnz. Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 5 vom 9. März 2013 (FMBl. S. 254, StAnz. Nr. 25),
2. Änderungsstarifvertrag Nr. 6 vom 28. März 2015 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 112, 117; StAnz. Nr. 49), zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 5 vom 9. März 2013 (FMBl. S. 254, 255; StAnz. Nr. 25),
3. Änderungsstarifvertrag Nr. 3 vom 28. März 2015 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 (FMBl. 2012 S. 22, StAnz. 2012 Nr. 2), zuletzt geändert durch Änderungs-

tarifvertrag Nr. 2 vom 9. März 2013 (FMBl. S. 254, 256; StAnz. Nr. 25) und

4. Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-L, TVÜ-Länder, TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TV-Entgeltumwandlung und TV ZUSI-L vom 12. Dezember 2012, geändert am 9. März 2013 (FMBl. S. 254, 257; StAnz. Nr. 25).

Diese Tarifverträge bzw. die Niederschriftserklärungen wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen/vereinbart mit

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- und
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundestarifkommission.

II.

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungsstarifverträge) bzw. stehen im Internet als Download

(www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)

zur Verfügung.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)**

vom 28. März 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

Folgende Vorschriften des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 9. März 2013 werden wieder in Kraft gesetzt:

- § 8 Absatz 1 für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015,
- § 19 mit Wirkung vom 1. Januar 2015.

§ 2

Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit“ durch die Wörter „durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016	
im ersten Ausbildungsjahr	836,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	890,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	940,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.009,51 Euro,
 - b) ab 1. März 2016

im ersten Ausbildungsjahr	866,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	920,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	970,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.039,51 Euro.”

b) In Absatz 6 wird dem bisherigen Text die Satzbezeichnung “¹” vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

“²Der Zeitzuschlag für Nacharbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TV-L beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.“

3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe “27” durch die Angabe “28” ersetzt.

4. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

“²Diese beträgt bei Auszubildenden im

Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost im Kalenderjahr				
	2015	2016	2017	2018	ab 2019
95 v.H.	76,2 v.H.	80,9 v.H.	85,6 v.H.	90,3 v.H.	95 v.H.

des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.“

5. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a wird das Datum “31. Dezember 2014” durch das Datum “31. Dezember 2016” ersetzt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum “31. Dezember 2014” durch das Datum “31. Dezember 2016” ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 2 Nummern 2 und 5 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. März 2015

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)**

vom 28. März 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften

Folgende Vorschriften des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 9. März 2013 werden wieder in Kraft gesetzt

- § 8 Absatz 1 für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015,
- § 18a mit Wirkung vom 1. Januar 2015.

§ 2

Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter "regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit" durch die Wörter "durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit" ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 29. Februar 2016

im ersten Ausbildungsjahr	960,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.026,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.133,00 Euro,

- b) ab 1. März 2016

im ersten Ausbildungsjahr	990,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.056,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.163,00 Euro."

- b) In Absatz 4 wird dem bisherigen Text die Satzbezeichnung "1" vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

"2Der Zeitzuschlag für Nacharbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b TV-L beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro."

- c) In Absatz 5 Buchstabe a werden die Wörter „der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1b zum BAT/BAT-O“ durch die Wörter „Nr. 5 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A)“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "27" durch die Angabe „28“ ersetzt.

4. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"2Diese beträgt bei Auszubildenden im

Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost im Kalenderjahr				
	2015	2016	2017	2018	ab 2019
95 v.H.	76,2 v.H.	80,9 v.H.	85,6 v.H.	90,3 v.H.	95 v.H.

des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht."

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a wird das Datum "31. Dezember 2014" durch das Datum "31. Dezember 2016" ersetzt.

- b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum "31. Dezember 2014" durch das Datum "31. Dezember 2016" ersetzt.

- c) In Absatz 5 wird die Angabe "Anlage 2" durch das Wort "Anlage" ersetzt.

6. Die Anlage 1 wird aufgehoben.

7. In Anlage 2 wird jeweils die Angabe "Anlage 2" durch das Wort "Anlage" ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 2 Nummern 2 Buchstaben a und b und 5 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. März 2015

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag
über die Regelung der Arbeitsbedingungen der
Praktikantinnen/Praktikanten der Länder
(TV Prakt-L)**

vom 28. März 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

**Wiederinkraftsetzung
gekündigter Tarifvorschriften**

Der gekündigte § 8 Absatz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 9. März 2013 wird für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV Prakt-L

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. März 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- “(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf
- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen
vom 1. März 2015
bis 29. Februar 2016 1.653,54 Euro,
ab 1. März 2016 1.683,54 Euro,
 - der pharmazeutisch-technischen Assistentin/
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
der Erzieherin/des Erziehers
vom 1. März 2015
bis 29. Februar 2016 1.428,26 Euro,
ab 1. März 2016 1.458,26 Euro,
 - der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bade-
meisters,
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten
vom 1. März 2015
bis 29. Februar 2016 1.371,31 Euro,
ab 1. März 2016 1.401,31 Euro.”

2. § 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

“¹Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 28 Arbeitstage beträgt.“

3. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

“²Diese beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten im

Tarif- gebiet West	Tarifgebiet Ost im Kalenderjahr				
	2015	2016	2017	2018	ab 2019
95 v.H.	76,2 v.H.	80,9 v.H.	85,6 v.H.	90,3 v.H.	95 v.H.

des Entgelts (§ 8 Absatz 1), das den Praktikantinnen/Praktikanten für November zusteht.“

4. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

“§ 17a

Übergangsvorschrift zu § 10 Satz 1

Für Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praktikumsverhältnis vor dem 1. April 2015 begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage für die Dauer des rechtlich ununterbrochen fortbestehenden Praktikantenverhältnisses.“

5. In § 18 Absatz 3 wird das Datum “31. Dezember 2014“ durch das Datum “31. Dezember 2016“ ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Praktikantinnen und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 2 Nummern 1 und 5 mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. März 2015

Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-L und anderen Tarifverträgen; zuletzt geändert am 9. März 2013

Abschnitt III (Niederschriftserklärungen zum TVA-L BBiG und zum TVA-L Pflege) wird wie folgt geändert:

Nr. 3 wird gestrichen.

Vorschlagswesen

Belohnungen für Verbesserungsvorschläge

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 7. September 2015, Az. 66-O 1020-1/214

A.

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat im Jahr 2014 folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

1. **Vorschlag „Excel-VE-Liste“**
Die beim Finanzamt eingehenden Vollstreckungsersuchen und die deswegen durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen werden bisher in Word-Arbeitslisten erfasst. Sie sollen zukünftig in die vom Einsender erstellte Excel-Arbeitsliste eingetragen werden.
Prämie: 2.400 €
2. **Vorschlag „Brillenschutz für Tachymeterokulare“**
Das Okular des Tachymeters besteht aus Kunststoff. Wird das Tachymeter von einem Brillenträger bedient, können durch den Kontakt der Brille mit dem Okular Kratzer auf den Brillengläsern entstehen. Derzeit gibt es für die Okulare keine Brillenschutzgummis mit denen das verhindert werden kann. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass das „Servicezentrum Geodätische Instrumente“ im Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung die Brillenschutzgummis selbst aus Silikon herstellt. In einer Anleitung wird die Herstellung ausführlich beschrieben.
Prämie: 1.000 €
3. **Vorschlag „Literaturservice“**
Für alle Beschäftigten in der Finanzverwaltung soll ein Onlinezugang für alle Fachzeitschriften eingerichtet werden. Alternativ soll ein sogenannter Literaturservice eingeführt werden. Hier erhält nur eine zentrale Bibliothek (z. B. beim Landesamt für Steuern) einen Onlinezugang für alle Fachzeitschriften. Ist ein Mitarbeiter an einem Artikel aus einer Fachzeitschrift interessiert, schickt er eine E-Mail mit der entsprechenden Fundstelle an diese Bibliothek. Die Mitarbeiter in der Bibliothek laden dann mit Hilfe des Onlinezugangs den Artikel als PDF-Datei herunter und schicken sie dem Anfrager per E-Mail zu.
Prämie: 550 €
4. **Vorschlag „Button“**
In ACUSTIG soll in der Maske „Personal verwalten“ der Auswahlbutton „Personal auswählen“ zur Verfügung gestellt werden. Bei Betätigen des Buttons soll eine Liste mit sämtlichen Beschäftigten erscheinen, aus der dann der entsprechende Mitarbeiter ausgewählt und aufgerufen werden kann.
Prämie: 400 €
5. **Vorschlag „Dienstreiseantrag“**
An der LfSt-Vorlage „Dienstreiseantrag“ sollen verschiedene Änderungen vorgenommen werden.
Prämie: 400 €
6. **Vorschlag „DB-Rb Neuaufnahme“**
Bei der Neuaufnahme eines Einspruchs in die Datenbank Rechtsbehelfe (DB-Rb) ist der angefochtene Verwaltungsakt in einer Auswahlliste auszuwählen. Diese Liste soll um den „Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung des verrechenbaren Verlustes nach § 15a Abs. 4 EStG“ ergänzt werden.
Prämie: 350 €
7. **Vorschlag „WOLF_AN_HILFE_EV“**
Den Finanzämtern soll die vom Einsender entworfene Arbeitshilfe für das Verfahren zur Abnahme einer Vermögensauskunft mit eidesstattlicher Versicherung zur Verfügung gestellt werden.
Prämie: 350 €
8. **Vorschlag „Kündigung von Lebensversicherung durch das Finanzamt“**
1. Die UNIFA-Vorlagen für die Abtretung bzw. Pfändung einer Lebensversicherung sollen dahingehend ergänzt werden, dass die sich aus den BGH-Urteilen vom 12. Oktober 2005 ergebenden Zahlungsansprüche ausdrücklich mitabgetreten bzw. mitgepfändet werden. 2. In das Kündigungsschreiben von Lebensversicherungen soll ein Hinweis auf die BGH-Urteile vom 12. Oktober 2005 aufgenommen werden. 3. Bei Lebensversicherungen, die vom Finanzamt bereits gekündigt wurden, sollen die jeweiligen Versicherungsgesellschaften bzw. Versicherer (Drittschuldner) aufgefordert werden, die sich nach den BGH-Urteilen vom 12. Oktober 2005 ergebenden weiteren Zahlungsansprüche an das Finanzamt auszukehren.
Prämie: 350 €
9. **Vorschlag „WOLF_AN_Suche_EW“**
Die Steuernummernsuche der Einheitswertaktenzeichen soll für die Vollstreckungsstelle so eingerichtet werden, dass eine bayernweite Suche ohne Eingrenzung auf eine konkrete Finanzamtsnummer möglich ist.
Prämie: 250 €
10. **Vorschlag „Verbindliche Auskunft noch besser“**
In der UNIFA-Vorlage „Verbindliche Auskunft Festsetzung Gebühr“ soll beim Ausdruck des Dokuments gleich auch ein Abdruck für die Geschäftsstelle ausgegeben werden. Am Ende dieses Abdrucks soll der Abschnitt „Überwachungsvermerk für die Geschäftsstelle“, der bisher auf dem Entwurf vorhanden ist, eingefügt werden. Auf dem Entwurf kann dieser Abschnitt dann entfallen.
Prämie: 250 €
11. **Vorschlag „EST4B - Rückwirkendes Ereignis“**
Wird ein Feststellungsbescheid gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO (rückwirkendes Ereignis) geändert, soll im FEIN-Verfahren zwingend eine weitere Kennzahl ausgefüllt werden, in die das Entstehungsjahr des rückwirkenden Ereignisses einzutragen ist. Auf der ESt 4B Mitteilung soll dann der Hinweis „Eingabe Kennzahl 96/109/JJJJ – rückwirkendes Ereignis – abweichende Zinsfestsetzung wg. § 233a Abs. 2a AO“

erscheinen. Wird die Kennzahl nicht ausgefüllt, soll ein Abbruchhinweis ausgegeben werden.

Prämie: 250 €

12. Vorschlag „Vordruck Erben Anfrage Nachlassgericht“

Das Finanzamt verwendet für eine Erbenanfrage an das Nachlassgericht die Vorlage „Erben Anfrage Nachlassgericht“. Im Rahmen der Abarbeitung der Vorlage wird auch ein Rückantwortschreiben erstellt, das mit dem Anschreiben ausgedruckt und versandt wird. Beim Druck des Anschreibens soll eine Auswahlfunktion zur Verfügung gestellt werden, ob das Rückantwortschreiben ausgedruckt werden soll.

Prämie: 250 €

13. Vorschlag „VIVA-Nummer“

In der sogenannten „Kaufmännischen Datenbank“ (Web-KDB) soll auch die VIVA-Nummer eingetragen werden können.

Prämie: 250 €

14. Vorschlag „Alpbach 1“

In der ACUSTIG-Maske „Personaldaten bearbeiten“ sollen in der Registerkarte „Behinderungen“ in den Feldern „Nachweis“ und „Behörde“ mehr als 20 Zeichen eingegeben werden können.

Prämie: 250 €

15. Vorschlag „Übernahme mit USt-Clearing“

In der Word-Vorlage „Abgabeverfügung“ soll im Abverfügungsteil des Antwortschreibens die Vermerkzeile „Die übersandten Akten sind vorab der Clearingstelle zur Überprüfung der umsatzsteuerlichen Erfassung zuzuleiten“ eingefügt werden. Sie soll ausgegeben werden, wenn in der Dialogmaske das Ankreuzkästchen „Umsatzsteuer“ aktiviert wird. Ist dies technisch nicht möglich, soll sie immer erscheinen.

Prämie: 250 €

16. Vorschlag „QR-Code, BayernAtlas“

Die Kunden der Bayerischen Vermessungsverwaltung sollen zusammen mit der Rechnung einen QR-Code erhalten, der auf das betroffene Messgebiet im „Bayern-Atlas“ verlinkt ist.

Prämie: 250 €

17. Vorschlag „Foxi“

Verzicht auf die Ausgabe des Nachprüfhinweises 3121 bei der Nachspeicherung der Steuerbescheide von übernommenen Fällen aus anderen Bundesländern mit dem Kurzverfahren 51.

Prämie: 200 €

18. Vorschlag „Uffteilung“

Ergänzung der Vorlage „Eingang-Aufteilungsantrag“ um einen Hinweis (z. B. beim Titel des Schreibens), für welche Zeiträume eine Aufteilung der Gesamtschuld beantragt wurde.

Prämie: 200 €

19. Vorschlag „Innsohlwenz“

Der Verfügungsteil in der VoSystem-Vorlage „Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens“ soll um eine Zeile ergänzt werden, in der vermerkt werden kann, ob

und unter welcher Listennummer der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in die personell zu führende „Liste über Anträge auf Insolvenzeröffnung durch das Finanzamt“ eingetragen wurde.

Prämie: 200 €

20. Vorschlag „valsch“

Der UNIFA-Word-Stundungsvordruck soll um einen Hinweis ergänzt werden, dass Erstattungsansprüche, die sich während der Laufzeit der Stundung ergeben, gepfändet oder mit den gestundeten Beträgen aufgerechnet werden können.

Prämie: 150 €

21. Vorschlag „Vorausgefüllter Beschäftigungsnachweis“

Der elektronische Beschäftigungsnachweis für die Umsatzsteuer-Sonderprüfer wird jährlich als aktualisierte UNIFA-Excel-Vorlage zur Verfügung gestellt. In der Vorlage sollen folgende Änderungen vorgenommen werden: 1. Wochenenden und variable Feiertage einarbeiten. 2. Kontrollfunktion einrichten, die anzeigt, ob alle Arbeitstage vollständig erfasst sind. 3. Registerkartenbezeichnungen kürzen.

Prämie: 150 €

22. Vorschlag „Auster Scrollen“

Im Verfahren „AUSTER“ soll auch ein Scrollen mit dem Scroll-Rad der Maus möglich sein.

Prämie: 150 €

B.

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat im Jahr 2014 für folgende Verbesserungsvorschläge eine Anerkennungsprämie (vgl. Nr. 5.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt:

1. Vorschlag „Aktive Grundnetzpunkte“

Anerkennungsprämie 200 €

2. Vorschlag „Festsetzungsnahe Daten“

Anerkennungsprämie 200 €

3. Vorschlag ohne Kennwort

Anerkennungsprämie 200 €

4. Vorschlag „Aufschub zur Nachversicherung SGB VI“

Anerkennungsprämie 150 €

5. Vorschlag „Berechnung Kfz-Privatnutzung“

Anerkennungsprämie 150 €

6. Vorschlag „Berechnung Vollstreckungsvergütung Excel“

Anerkennungsprämie 150 €

7. Vorschlag „LSt-Nachschau 3“

Anerkennungsprämie 50 €

8. Vorschlag „LSt-Nachschau 2“

Anerkennungsprämie 50 €

9. Vorschlag „LSt-Nachschau 1“

Anerkennungsprämie 50 €

C.

Jahresstatistik 2014

Zum Stand der Bearbeitung am 31. Dezember 2014 ergeben sich folgende Zahlen:

	Anzahl	
In 2014 eingegangene Vorschläge	163	
In 2014 bearbeitete Vorschläge	156	
Davon entfallen auf Vorschläge aus 2013 und früher	141	
	Anzahl	v. H.
Von den bearbeiteten Vorschlägen wurden angenommen	22	13,0
als besondere Leistung anerkannt	9	5,8
ab- bzw. zurückgegeben	10	6,4
nicht angenommen	115	73,7
	Euro	
Ausbezahlt wurden	8.850	
Prämien	1.200	
Anerkennungsprämien	1.200	
Insgesamt	10.050	

D.

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Finanzen hat im Jahr 2014 folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

1. Vorschlag „Verwahrbuch Staatsoberkasse“

Die Dokumentation des Verwahrbuchs der Staatsoberkasse soll nicht mehr in Papier sondern in elektronischer Form erfolgen.

Prämie: 200 €

2. Vorschlag „Telefonzentrale, Tel.- Nebenstelle“

Auf der Bezügemitteilung und den Beihilfebescheiden sollte zuerst die Durchwahlnummer und anschließend die Nummer der Telefonzentrale aufgedruckt werden.

Prämie: 200 €

3. Vorschlag „Versand WordSB Schreiben an Zweitwohnsitz“

Neben dem Hauptwohnsitz soll in WordSB auch ein in VIVA eventuell gespeicherter Zweitwohnsitz für Schreiben auswählbar sein, um im Einzelfall – auf Wunsch des Bezügeempfängers – Schreiben an diese Adresse richten zu können ohne diese Adresse händisch in WordSB eingeben zu müssen.

Prämie: 50 €

4. Vorschlag „Vormerkung bereits berücksichtigter Betreuungszeiten“

Bereits von einer anderen Bezügestelle bei einer anderen Person nach dem BayBesG berücksichtigte Betreuungszeiten zu der gleichen Bezugsperson sollen in VIVA im IT 9011 in geeigneter Weise eingetragen werden, um diese für die Höchstgrenzenermittlung heranziehen zu können. Hierdurch kann eine evtl. Doppelanrechnung von Betreuungszeiten durch technische Unterstützung vermieden werden.

Prämie: 200 €

5. Vorschlag „Verbesserung Verbesserungsvorschlag“

Die Behördennetzseite der Bayerischen Staatskanzlei soll bereits bei Eingang des Verbesserungsvorschlags gepflegt werden.

Prämie: 200 €

6. Vorschlag „Bescheinigung Elterngeld“

Die steuerliche Identifikationsnummer soll in die maschinelle Bescheinigung für Elterngeld aufgenommen werden.

Prämie: 200 €

7. Vorschlag „IT 745, ZfA-Meldungen im Öffentlichen Dienst“

Der IT 00745 in VIVA soll für die ZfA-Meldungen um ein Datenfeld für den Eintrag des Eingangsdatums der Einverständniserklärung ergänzt werden. Dieses Datum ist entscheidend für den Beginn der Ausschlussfrist, für welche Zeiträume rückwirkende Entgeltmeldungen an die ZfA von dieser noch akzeptiert werden dürfen.

Prämie: 200 €

8. Vorschlag „Abgrenzung von Mitversteuerung“

Bei vorliegenden Überschneidungszeiträumen der Lohnart 2556 (Mitversteuerung AN-Bezug lfd.) im IT 0014 soll sich ein entsprechendes Hinweisenfenster öffnen.

Prämie: 250 €

9. Vorschlag „Änderung WordSB-Schreiben bzgl. Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der KV und PV“

Anpassung des WordSB-Formblatts A120 bei Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in KV und PV. Neue Passage: „Sie haben nun die Möglichkeit, sich in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen zu versichern. Die dazu fälligen Beiträge sind in voller Höhe von Ihnen an die gewählte Krankenkasse zu entrichten. Ein Abzug vom Arbeitslohn ist generell nicht möglich, da es sich nicht um gesetzliche Pflichtbeiträge handelt. Nach § 257 SGB V erhalten Sie auf Antrag von Ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zu diesen freiwilligen Beiträgen.“

Prämie: 150 €

10. Vorschlag „Versorgungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland“

Für Versorgungsempfänger mit Wohnsitz im Ausland sollen die Vordrucke V460 und V543 maschinell erstellt und wenn möglich automatisch versandt werden.

Prämie: 100 €

11. Vorschlag „Verbesserung der Lesbarkeit der IBAN“

Die IBAN in den Formblättern soll jeweils auf vier Stellen aufgeteilt werden.

Prämie: 350 €

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Finanzen hat im Jahr 2014 für folgende Verbesserungsvorschläge Anerkennungsprämien (vgl. Nummer 5.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt:

- 1. Vorschlag „Duplexdrucker“**
Anerkennungsprämie: 100 €
- 2. Vorschlag „E-Payment für Zahlungen von UVG-Schuldnern“**
Anerkennungsprämie: 100 €
- 3. Vorschlag „Kreditkarte“**
Anerkennungsprämie: 50 €
- 4. Vorschlag „Word-SB Schreiben Erklärung zur Steuerberechnung“**
Anerkennungsprämie: 100 €
- 5. Vorschlag „Zahlstellen-Eingangsmeldungen und VBmax im IT0013“**
Anerkennungsprämie: 100 €

L a z i k
Ministerialdirektor

Stellenausschreibung

Beim **Finanzgericht Nürnberg** ist zum 1. April 2016 die Stelle der **Präsidentin/des Präsidenten** (Besoldungsgruppe R 5) neu zu besetzen. Die Stelle kommt für Richterinnen und Richter in Betracht, die das Amt mindestens drei Jahre wahrnehmen können.

Bewerbungen werden binnen vier Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts auf dem Dienstweg an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Referat 22, erbeten. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
